

Italien: Frist für Anfechtung von Schiedsurteilen – das Urteil der Corte di cassazione vom 10.11.2022, n. 33140

Das italienische Prozessrecht sieht für Anträge auf Ungültigerklärung in Art. 828 des Codice di procedura civile vor, dass diese binnen 90 Tagen nach Zustellung des Schiedsurteils einzureichen sind, ansonsten binnen Jahresfrist nach Unterzeichnung des Schiedsurteils (s. zu letzterer Variante Sentenza Cassazione Civile n. 8776 del 30/03/2021). In dem von der Corte di cassazione zu entscheidenden Rechtsstreit stellte sich nun die Frage, ob die kurze 90-Tages-Frist erfordert, dass das Schiedsurteil an den Rechtsanwalt, bei dem die Gegenpartei Domizil gewählt hatte, zuzustellen ist oder ob auch die Zustellung an die Gegenpartei selbst die kurze Frist in Gang setzt. Der Schiedsspruch war nämlich zusammen mit dem atto di precetto (einer nach italienischem Recht zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel erforderliche Zahlungsaufforderung, Art. 480 c. proc. civ.) am 09.01.2014 an die Partei selbst, nicht aber an den Rechtsanwalt, bei dem diese domiziliert war, zugestellt worden. Die Anfechtung des Schiedsurteils ging allerdings erst am 25./26. Juni 2014 bei Gericht ein. Um die späte Antragstellung zu retten, wurde nun behauptet, die kurze 90-Tages-Frist beginne nur bei Zustellung an einen Anwalt zu laufen.

Die italienischen Gerichte sahen dies jedoch anders. In ihrer sorgfältig begründeten Entscheidung stellte die Corte di cassazione im Wesentlichen darauf ab, dass nach früherem Schiedsverfahrensrecht sogar nur die Zustellung an die Partei selbst die kurze Frist in Gang gebracht habe; hieran habe sich auch nach der Reform von 1994 nichts geändert. Die neu eingefügten Bestimmungen des Art. 816-bis c. proc. civ. erlauben nun nur zusätzlich, dass auch der Verteidiger Zustellungsempfänger sein kann, so dass nunmehr eine Wahl dahingehend besteht, ob die Zustellung an die Partei direkt oder an den Verteidiger erfolgen soll. In beiden Fällen wird die kurze Frist in Gang gesetzt. Die Vorschrift in Art. 816-bis c. proc. civ. sei als Kann-Vorschrift ausgestaltet; zudem unterscheide sich das schiedsgerichtliche Verfahren von den Verfahren vor staatlichen Gerichten (wo eine Zustellung an den Anwalt erforderlich ist, Art. 170, 285 c. proc. civ.) dadurch, dass vor Schiedsgerichten kein Anwaltszwang bestehe, der Anwalt sich also nicht für seine Partei konstituiere, sondern lediglich auf der Basis vertraglicher Beziehungen tätig werde, so dass eine Rechte- und Pflichten-Situation nur in Bezug auf seinen Mandanten bestehe, er also nicht gegenüber der anderen Partei zur Entgegennahme von Zustellungen verpflichtet sei. Wenn die Parteien des Schiedsverfahrens wollten, dass die Zustellung nur an die rechtlichen Vertreter erfolgen dürfe, müssten sie dies in der Schiedsabrede festlegen.

Einer Domizilwahl bei dem Verteidiger komme keine Bedeutung in dem Sinne zu, dass diese dazu verpflichte, das Schiedsurteil bei dem Verteidiger zuzustellen. Zum einen enthalte das Schiedsrecht des c. proc. civ. keine Vorschriften zu einer Domizilwahl; zum anderen habe

selbst in Bezug auf Entscheidungen staatlicher Gerichte die Domizilwahl diese Bedeutung nicht.

Nach dieser Klarstellung ist Parteien, die ein Schiedsurteil in Italien angreifen möchten, zu raten, dies stets unter Einhaltung der 90-Tages-Frist nach Zustellung zu tun.

Thorsten Vogl, Rechtsassessor

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation